



**KREMATIONS
VEREIN
LUZERN**

STATUTEN

Damit die Statuten einfach zum Lesen sind,
ist der Text in der männlichen Form verfasst.
Frauen und Männer sind ausdrücklich gleichgestellt.

1996

I. Name; Sitz und Zweck

Art. 1

Der Kremationsverein Luzern, nachstehend Verein genannt, ist im Sinne von Art. 60 und ff. des ZGB ein ideeller, konfessionell und politisch neutraler Verein mit Sitz in Luzern.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) die Propagierung des Feuerbestattungsgedankens,
- b) die Übernahme der Kosten der Feuerbestattung,
- c) die Unterstützung aller Bestrebungen zur Kommunalisierung der Feuerbestattung

II. Mitgliedschaft

A) Eintritt

Art. 3

Mitglied des Vereins kann jede handlungsfähige Person werden, die schriftlich den Beitritt erklärt und damit Statuten und Reglemente anerkennt. Für Minderjährige kann der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a) mit einem einmaligen Pauschalbeitrag (P-Mitglieder)
- b) mit Eintrittsgeld und Jahresbeiträgen (A-Mitglieder)

Die Mitgliedschaft ist rechtsgültig, wenn der Verein in Besitz der Beitrittserklärung gelangt und das Eintrittsgeld eingetroffen ist.

Vom Erwerb der Mitgliedschaft an gilt für die A-Mitglieder zusätzlich eine Karenzfrist von drei Monaten.

B) Austritt

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Bis zum Ablauf dieser Frist bleiben Rechte und Pflichten aufrechterhalten.

C) Ausschluss und Streichung

Art. 6

Mitglieder, welche die Interessen oder die Ehre des Vereins verletzen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 7

Mitglieder, die mit Jahresbeitrag als A-Mitglieder aufgenommen werden und trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf Leistungen des Vereins. Sie können, wenn der Mitgliederbeitrag Ende Jahr noch aussteht, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Wiederaufnahme von gestrichenen Mitgliedern ist zulässig, wenn sie die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben.

Art. 8

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Weder dem Mitglied noch den Hinterlassenen stehen irgendwelche Anrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Die Rückzahlung geleisteter Pauschalbeiträge, Eintrittsgelder und Jahresbeiträge ist ausgeschlossen.

Art. 9

Über alle Eintritte, Austritte, Streichungen und Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. In Streitfällen über die Frage der Mitgliedschaft besteht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Die Rekursfrist beginnt mit der schriftlichen Zustellung des Vorstandsbeschlusses und dauert 20 Tage. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen Rechte und Pflichten des Rekurrenten.

III. Finanzielles

A) Einnahmen

Art. 10

Der Verein finanziert sich aus:

- a) Pauschalbeiträgen der Eintritte der P-Mitglieder
- b) Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen der A-Mitglieder
- c) Kapitalzinsenträgen
- d) Schenkungen und Legaten

Art. 11

Pauschalbeiträge

Der Vorstand legt die Pauschalbeiträge der P-Mitglieder für den Eintritt jährlich fest. Je nach Wohnort sind folgende Pauschalen möglich:

- a) für Mitglieder, deren Einäscherungskosten von der Wohngemeinde übernommen werden
- b) für Mitglieder, deren Einäscherungskosten vom Verein bezahlt werden

Art. 12

Eintrittsgeld und Jahresbeiträge

Die A-Mitgliedschaft mit Jahresbeiträgen ist bis zum 55. Altersjahr möglich. Der Vorstand legt die Eintrittsgelder jährlich fest.

Art. 13

Der Jahresbeitrag der A-Mitglieder wird von der Generalversammlung jeweils für das nächstfolgende Jahr bestimmt, er beträgt jedoch höchstens Fr. 60.–. Dieser muss bis zum 30. Juni einbezahlt werden.

Art. 14

Für den Verein haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen Art. 24.

B) Leistungen

Art. 15

Der Verein übernimmt für alle Mitglieder die Kosten der Feuerbestattung in der ganzen Schweiz. Jedoch nur, wenn die administrativen und finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind und nur soweit, wie sie auf dem Platz Luzern vereinbart und durch das Reglement umschrieben sind. Massgebend für die Leistungen ist der Wohnsitz des Mitgliedes beim Eintritt vorbehältlich möglicher Nachzahlungen.

Art. 16

Die näheren Bestimmungen der Feuerbestattung sind im Reglement festgehalten.

IV. Organisation

Art. 17

Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

Art. 18

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Sie ist im ersten Halbjahr nach Ablauf des Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, einzuberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn 20 % der Mitglieder dies unterschriftlich verlangen. In diesem Falle müssen die Initianten ihre Wünsche oder Anträge, gemäss Art. 20 der Statuten, dem Vorstand zur Stellungnahme schriftlich begründet unterbreiten.

Art. 19

Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren, alle auf die Dauer von 3 Jahren
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages für A-Mitglieder
- d) Revision der Statuten
- e) Behandlung der statutarisch eingereichten Anträge und Rekurse

Stimmberechtigt sind alle mündigen Mitglieder.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 20

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden, damit diese rechtsgültig behandelt werden können.

B) Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 22

Der Vorstand entscheidet über die Anlage aller disponiblen Gelder, besorgt die Verwaltung und fasst sämtliche Beschlüsse, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er erlässt die notwendigen Reglemente rechtsgültig und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 23

Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. In internen, ressortbezogenen Angelegenheiten ist jedes Vorstandsmitglied für die Abwicklung seiner Geschäfte allein unterschriftsberechtigt.

Art. 24

Die Kassenverwalter sowie die Bevollmächtigten für Bank und Postcheck haften für jeden dem Verein durch Pflichtverletzung zugefügten Schaden.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 25

Es werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Sie haben jederzeit das Recht, in die Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Insbesondere sind sie verpflichtet, mindestens alle Jahre die gesamte Rechnung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Über das Resultat dieser Prüfung ist dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung ein kurzer, schriftlicher Bericht zu erstatten.

V. Auflösung des Kremationsvereins

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der Vermögenswerte. Dabei sind vorab die Interessen der Mitglieder zu wahren. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Eine Verteilung unter die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 1996 genehmigt worden und treten am 1. Januar 1997 in Kraft. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben. Jedem bisherigen und jedem neuen Mitglied wird ein Exemplar der Statuten und des Reglements zugestellt.

Art. 28

Bei Differenzen jeder Art gilt Unkenntnis der Statuten und des Reglements nicht als Rechtfertigungsgrund. Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern, im März 1996

Für den Kremationsverein Luzern

Der Präsident: Hansjörg Kaufmann

Der Aktuar: Josef Wicki

